

Verordnung über öffentliche Anschläge (Anschlägeverordnung – ÖAVO) – Neuer Beschluss (ohne inhaltliche Änderung der bisherigen Verordnung)

Entscheidungsvorlage

Ausgangslage

Der Stadtrat der Stadt Nürnberg hat in seiner Sitzung vom 19.06.2000 die „Verordnung über öffentliche Anschläge (AnschlägeVO – ÖAVO)“ mit einer Geltungsdauer von 20 Jahren beschlossen. Diese endet am 28.06.2020.

Entscheidungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, die Anschlägeverordnung inhaltlich unverändert neu zu erlassen.

Diese Verordnung schließt Regelungslücken zu den vorrangigen Vorschriften des Baurechts. Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) werden von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erfasst. Die Anschlägeverordnung, die ihre Rechtsgrundlage in Artikel 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) hat, steht ergänzend zu den Regelungen des Denkmalschutz-, des Naturschutz- und des Straßen- und Straßenverkehrsrechts.

Die Anschlägeverordnung erfasst Anschläge, die nicht gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienen und die nicht ortsfest angebracht sind. Mit einer bewehrten Verordnung ist ein sicherheitsbehördliches Einschreiten aufgrund ordnungswidrigen Verhaltens möglich; bei einer Anwendung nur des Art. 28 LStVG selbst müsste auch eine tatsächlich vorliegende Beeinträchtigung eines Schutzguts nachgewiesen werden.

Die Anschlägeverordnung schließt eine Regelungslücke und ist ein Signal an die Öffentlichkeit, dass wildes Plakatieren und ähnliche störende Anschläge in Nürnberg nicht erwünscht sind.

In den vergangenen zehn Jahren kam es im Mittelwert je Jahr zu 39 Anzeigen und zu 29 Bescheiden mit Verweis auf die Anschlägeverordnung.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die für eine inhaltliche Änderung der Anschlägeverordnung erforderlich machen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, wieder eine Anschlägeverordnung zu erlassen.

Die Verordnung tritt am 29.06.2020 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Anschlägeverordnung hat keine relevanten finanziellen Auswirkungen.